

## **VERORDNUNG**

Aufgrund der §§ 7 und 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl Nr 1/2006 idgF, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl Nr 102/2002 idgF, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21. März 2013 wird die **Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Stadt Bludenz (Abfuhrordnung)** wie folgt verordnet:

### ***Inhalt:***

#### **1. Abschnitt:**

##### **Allgemeines**

§ 1 Begriffe

§ 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

§ 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

#### **2. Abschnitt:**

##### **Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle**

§ 4 Restabfälle

§ 5 Bioabfälle

§ 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

§ 8 Abfuhrplan

#### **3. Abschnitt:**

##### **Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

§ 9 Sperrmüll

§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

#### **4. Abschnitt:**

##### **Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

§ 11 Altstoffe

§ 12 Verpackungsabfälle

## **5. Abschnitt:**

### **Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten**

§ 13 Altspisefette und -öle

§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

## **6. Abschnitt:**

### **Schlussbestimmungen**

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Begriffe**

(1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehrlicht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.

(3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGB. Nr 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(6) „Altstoffe“ sind

a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder

b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(8) „Altspeisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

(9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich im Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

(10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

## **§ 2**

### **Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen**

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs 4 V-AWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Systemabfuhr, Abfuhrpflicht**

(1) Die Stadt ist verpflichtet, die im Stadtgebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.

(2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen gem. § 7 Abs. 2 V-AWG, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion.

Ausgenommen bleiben jedoch:

- a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautrank) sowie Altspeisefette und -öle und
- b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

## **2. Abschnitt**

### **Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle**

#### **§ 4**

##### **Restabfälle**

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspeisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Es können folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden:

- a) Abfallsäcke 20 ltr.  
Abfallsäcke 40 ltr.  
Abfallsäcke 60 ltr.
- b) Abfalleimer 35 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)
- c) Abfallcontainer 660 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)  
Abfallcontainer 800 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)  
Abfallcontainer 1.100 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)

(4) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte, mit der Stadt abgesprochene Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(6) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

## **§ 5**

### **Bioabfälle**

(1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Es können folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden:

- a) Bioabfallsäcke 8 ltr.  
Bioabfallsäcke 15 ltr.  
Bioabfallsäcke 80 ltr. (für Äste, Rasenschnitt, Sträucher usw.)
- b) Biotonnen – Größe 80, 120 und 240 ltr., welche nur zur Aufnahme der städt. Bioabfallsäcke dienen.

- c) Biotonnen - Größe 80 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)
- Biotonnen - Größe 120 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)
- Biotonnen - Größe 240 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)
- Biotonnen - Größe 660 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

## **§ 6**

### **Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter**

(1) Die Abfallsammelbehälter ( Säcke, Abfalleimer, Container ) sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

(2) Container, Abfalleimer und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

## **§ 7**

### **Abfuhrgebiet, Übernahmorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle**

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst die fünf Abfuhrsprengel der Stadt Bludenz. Diese sind im beigeschlossenen Lageplan, der als Anlage I einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Restabfälle und Bioabfälle zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen sind jeweils für

bestimmte Liegenschaften festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei den Sammelstellen dürfen nur Restabfälle und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

## **§ 8**

### **Abfuhrplan**

(1) Die Abfuhrtermine sind im Abfall-Entsorgungskalender angeführt. Der aktuelle Abfall-Entsorgungskalender wird vom Bürgermeister rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

(2) Die Abfuhr beginnt jeweils um 07:00 Uhr. Die Abfälle dürfen frühestens ab 19:00 Uhr des Vorabends des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

(3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten abweichend festzulegen.

## **3. Abschnitt**

### **Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

## **§ 9**

### **Sperrmüll**

(1) Sperrmüll kann beim Recyclinghof der Stadt Bludenz, jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten, bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll abgegeben werden. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Stadt bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.

(2) Die sperrigen Altmetalle, sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.

(3) Bei der Abholung sind sperrige Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.

(4) Sperrmüll ist gebührenpflichtig – dies gilt sowohl für den im Bauhof abgegebenen Sperrmüll als auch für jenen der vor Ort abgeholt wird.

Zur Abholung von Sperrmüll sind Sperrmüllmarken erforderlich.

Das Maß für 1 Sperrmüllmarke: 1 X 0.5 x 0.5 mtr. - entspricht  $\frac{1}{4}$  m<sup>3</sup>.

Die Gebühr für eine Sperrmüllmarke ist der Abfallgebühren-Verordnung zu entnehmen.

## **§ 10**

### **Sperrige Garten- und Parkabfälle**

(1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Gartenabfälle – „Bauhof Unterstein“, der Sammelstelle „Bingser Au“ und beim „Bauhof Außerbratz“ zu den veröffentlichten Abgabezeiten abgegeben werden.

(2) Sperrige Garten- und Parkabfälle können über Grünmüll-Papiersäcke (80 ltr.) im Rahmen der Biomüllentsorgung zur Abholung bereitgestellt werden. Der Bezug von Grünmüll-Papiersäcke ist gebührenpflichtig und ist der Abfallgebühren-Verordnung zu entnehmen.

(3) Sperrige Garten- und Parkabfälle, welche zur Grünmüll-Sammelstelle (Bauhof Unterstein, Bingser Au und Bauhof Außerbratz) gebracht werden, sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind der Abfallgebühren-Verordnung der Stadt Bludenz zu entnehmen.

## **4. Abschnitt**

### **Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

## **§ 11**

### **Altstoffe**

(1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder über den im Recyclinghof aufgestellten Altkleidercontainer kostenlos abgegeben werden.

(2) Altpapier ist mit einem Behälter (240 lt. oder 1.100 lt. Volumen) ab Liegenschaft zu sammeln oder im Recyclinghof der Stadt Bludenz zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abzugeben.

Bei der Sammlung von Altpapier ab Liegenschaft ist dieses ausnahmslos in den von der Stadt Bludenz zur Verfügung gestellten Sammelbehältern für Altpapier (Papier-tonne) an leicht zugänglicher Stelle zur Abfuhr bereitzustellen. Dabei gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 6,7 und 8 dieser Verordnung.

Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt 14-tägig bei Wohnanlagen, bei allen anderen Haushalten 4-wöchentlich. Die genauen Termine dazu können dem jeweils aktuellen Abfall-Entsorgungskalender der Stadt Bludenz entnommen werden



(3) Großkartonagen - können über den im Recyclinghof aufgestellten Großkartonagen-Presscontainer kostenlos entsorgt werden. Dies gilt nur für Großkartonagen, welche in Haushalten anfallen.

Großkartonagen aus Betrieben oder betriebsähnlichen Räumlichkeiten sind über die sogenannte GESTRA (Geschäftskartonagen-Sammlung) zu entsorgen.

(4) Altmetall ist bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen *oder im Recyclinghof zu den verlautbarten Öffnungszeiten* abzugeben.

(5) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf ausschließlich werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeit, sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Benützung der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen nicht zulässig.

(6) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Bei Überfüllung sind andere, öffentlich aufgestellte Altwertstoffstationen aufzusuchen.

(7) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

(8) Altmetalle, welche nicht der Verpackungsverordnung entsprechen, dürfen nicht über die aufgestellten Altmetall-Verpackungssammelcontainer entsorgt werden. Altmetalle ( z.B. Dachkener, Badewannen, Bleche usw. ) können kostenlos über den im städt. Bauhof aufgestellten Container entsorgt werden.

## **§ 12**

### **Verpackungsabfälle**

(1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können gemeinsam mit dem Altpapier in der Papiertonne ab Liegenschaft erfasst oder im Recyclinghof zu den bekanntgemachten Öffnungszeiten abgegeben werden; zusätzliche Trennvorgaben der Gemeinde wie z.B. die separate Erfassung von Verpackungen bzw. Kartonagen im Recyclinghof sind zu beachten.

(2) Verpackungsabfälle aus Metall können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.

(3) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.

Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

- (4) a) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Stadt gelbe Kunststoffsäcke mit 110 lt. bzw. 60 lt. Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke können im Rathaus sowie im Recyclinghof der Stadt Bludenz zu den angesprochenen Zeiten bezogen werden. Die befüllten Kunststoffsäcke sind zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereit zu stellen.
- b) Die Abfuhr der Kunststoffsäcke für alle Haushalte erfolgt jeweils in der 1. Woche des Monats je nach Straßenzug am Donnerstag bzw. Freitag.
- c) Bei Wohnanlagen erfolgt die Abholung jeweils in der 1. Woche des Monats je nach Straßenzug entweder Donnerstag oder Freitag sowie jeweils in der 3. Woche des Monats – je nach Straßenzug am Donnerstag oder Freitag.

Die genauen Abholtermine sind dem aktuellen „Abfall-Entsorgungskalender“ zu entnehmen.

Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.

(5) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 5 bis 7.

## **5. Abschnitt**

### **Sammlung und Abfuhr von Altspeisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten**

#### **§13**

##### **Altspeisefette und –öle**

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspeisefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können bei der stationären Sammelstelle im Bauhof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Für die Sammlung von Altspeisefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Recyclinghof der Stadt Bludenz zu beziehen sind.

#### **§ 14**

##### **Problemstoffe, Elektroaltgeräte**

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können im Recyclinghof der Stadt Bludenz unentgeltlich zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden. Außerhalb dieser Abgabezeiten dürfen keine Problemstoffe bzw. Elektroaltgeräte abgegeben/abgestellt werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Elektroaltgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden.

(4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m<sup>2</sup> beträgt.

## **6. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 15**

##### **Pflichten der Liegenschaftseigentümer**

(1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmestelle eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmestortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmestortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u.dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

#### **§ 16**

##### **Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine**

(1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Sammelstellen, Bau- oder Recyclinghof) vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle), Altmetall u. dgl.) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspesiefetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 16. November 2006 idgF außer Kraft.